

## Notwendigkeit der Errichtung eines notariellen Testamentes

Um zu vermeiden, dass die gesetzliche Erbfolge eintritt, ist es unumgänglich, ein Testament zu errichten. Nur mit einem solchen Testament können Sie diejenigen Personen bedenken, die letztlich auch Ihre Erben werden sollen. Des Weiteren hilft ein Testament dabei, etwaige Streitigkeiten zwischen den potenziellen Erben zu vermeiden.

Sinnvollerweise sollte ein notarielles Testament errichtet werden.

Dies hat zum einen den Vorteil, dass Sie eine umfassende juristische Beratung durch den Notar erhalten. Dieser berät Sie ausführlich, so dass tatsächlich auch Ihr letzter Wille ausgeführt wird. Eine eingehende Besprechung vor Errichtung des notariellen Testamentes, bei dem die Besonderheiten des Einzelfalles berücksichtigt werden, ist eine Selbstverständlichkeit. Der Notar steht aber auch bei Abwicklung des Testamentes zur Verfügung.

Zum anderen hat das notarielle Testament -und nur das notarielle Testament- den entscheidenden Vorteil, dass dieses den nach dem Tod erforderlich werdenden Erbschein ersetzt. Sollte Grundbesitz vorhanden sein, verlangt das zuständige Amtsgericht die sog. Grundbuchberichtigung, die nur mit einem Erbschein erfolgen kann.

Aber auch Banken und Versicherungen verlangen heutzutage grundsätzlich die Vorlage eines Erbscheins, aus dem die entsprechende Erbberechtigung hervorgeht. Auch hier kann die Vorlage eines notariellen Testamentes Abhilfe leisten, damit schnellstmöglich über das Geld verfügt werden kann.

Für einen Erbschein fallen nicht unerhebliche Kosten an. Können Sie allerdings ein notarielles Testament vorlegen, ist die Durchführung eines kostspieligen und auch oftmals langwierigen Erbscheinsverfahrens nicht notwendig. Ein privatschriftlich errichtetes Testament kann hingegen den Erbschein nicht ersetzen.

Im Testament selbst können dann Regelungen getroffen werden wie zum Beispiel Vor- und Nacherbschaft, die sich immer dann anbietet, wenn das Vermögen ausschließlich innerhalb der engsten Familie verbleiben soll.

Aber auch die Aufnahme einer Testamentsvollstreckung kann erforderlich werden, wenn zum Beispiel minderjährige Kinder oder aber behinderte Abkömmlinge als mögliche Erben vorhanden sind. Eine solche Testamentsvollstreckung kann im letztgenannten Fall den Zugriff des Sozialhilfeträgers auf das Vermögen verhindern. Ist hier keine oder aber nur eine herkömmliche testamentarische Regelung vorhanden, kann dies fatale Auswirkungen haben. Die Beurkundung eines sog. Behindertentestamentes ist somit dringend erforderlich. Hinweise hierzu finden Sie auf unserer Homepage.

Des Weiteren haben die Erfahrungen aus der Vergangenheit gezeigt, dass nicht jede vom Volksmund als "Berliner Testament" genannte Regelung auch tatsächlich eine solche ist. Auch hier berät Sie der Notar eingehend über bestehende Risiken und Regelungsmöglichkeiten. Es bietet sich zum Beispiel an, eine Regelung dahingehend zu treffen, was geschehen soll, wenn



## Rechtsanwälte – Notare

Hospitalstraße 3  
(gegenüber der Stadthalle)  
D-65549 Limburg/Lahn

Telefon: [06431] 91 31 0  
Telefax: [06431] 91 31 31

kanzlei@rk-anwaelte-notare.de  
www.rk-anwaelte-notare.de

**Werner Reingen**  
Rechtsanwalt & Notar

**Stephan Felix**  
Rechtsanwalt & Notar

**Annika Reingen-Ries**  
Rechtsanwältin  
auch Fachanwältin für Sozialrecht

**Achim Waldherr**  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Arbeitsrecht  
Fachanwalt für Familienrecht

Kreissparkasse Limburg  
IBAN: DE07 5115 0018 0000 0414 67  
BIC: HELADEF1LIM

Nassauische Sparkasse Limburg  
IBAN: DE49 5105 0015 0173 0607 73  
BIC: NASSDE55XXX

Volksbank Rhein-Lahn-Limburg e G  
IBAN: DE06 5709 2800 0217 2502 00  
BIC: GENODE51DIE

RK Reingen Felix Rechtsanwälte  
PartGmbH, AG Frankfurt PR 2440

UST-NR.: DE309859036

der Längstlebende verstirbt. Im Regelfall ist es der Wunsch, dass die gemeinsamen Kinder der Ehegatten dann Erbe werden. Haben Sie für diesen Fall ein notarielles Testament errichtet, spart man sich sogar ein zweites Erbscheinsverfahren und damit erhebliche Kosten. Selbstverständlich behält das notarielle Testament seine Gültigkeit.

Wenn die Ehegatten geschieden und minderjährige Kinder vorhanden sind, muss ebenfalls ein Testament errichtet werden wenn verhindert werden soll, dass der geschiedene Ehegatte über das Sorgerecht der Kinder an das Vermögen herankommen kann.

Eine Regelung zu Lebzeiten kann auch helfen, Streit zu vermeiden. Aus diesem Grund sollten früh die Weichen gestellt werden. Nicht umsonst heißt ein Sprichwort: „Versteht ihr euch noch oder habt ihr schon geerbt?“

Beerdigungswünsche selbst haben nichts in einem Testament zu suchen, da das Testament zu einem Zeitpunkt eröffnet wird, in dem die Beerdigung bereits längst erfolgt ist. Hier leistet eine Patientenverfügung Abhilfe.

Ein notarielles Testament wird bei dem jeweils zuständigen Nachlassgericht hinterlegt, so dass in jedem Fall gewährleistet ist, dass auch die letztwillige Verfügung von Todes wegen auftaucht. Hierfür entstehen lediglich geringe Hinterlegungskosten für die amtliche Verwahrung. Ein Erbvertrag, der sich bei nicht miteinander verheirateten Personen anbietet und nur durch notarielle Urkunde errichtet werden kann, kann auch auf Wunsch der Beteiligten in der amtlichen Verwahrung des Notars verbleiben.

Die Kosten eines notariellen Testamentes bestimmen sich nach dem für Gerichte und Notare geltenden Gerichts- und Notarkostengesetz und damit nach dem Gegenstandswert. Die für die Beurkundung anfallenden Kosten und Gebühren des Notars sind in etwa die gleichen Kosten die entstehen, wenn ein Erbschein beantragt werden muss. Der Antrag auf Erteilung eines solchen Erbscheins löst ebenfalls Beurkundungs- oder aber Gerichtskosten aus, welche betragsmäßig gleich sind. Die Erteilung des Erbscheins ist darüber hinaus ebenfalls eine gebührenpflichtige gerichtliche Tätigkeit, so dass Sie in Addition beider Beträge auf die Kosten einer notariellen Beurkundung kommen.

Haben Sie Vor- und Nacherbschaft oder aber eine Regelung in einem Ehegattentestament nach dem Längstlebenden getroffen, spart man sich sogar die Kosten für einen zweiten Erbschein. In jedem Fall berät Sie der Notar fachkundig.

Es lohnt sich also zu handeln, denn „ist das Kind erst einmal in den Brunnen gefallen“ ...

**Werner Reingen**  
Rechtsanwalt und Notar

**Stephan Felix**  
Rechtsanwalt und Notar